

Entgeltordnung

für die Benutzung der gemeindlichen Mehrzweck-/Sporthallen, Schul- und Sitzungsräume, Clubheime von Sportanlagen

Durch Beschluss des Gemeinderates der Gemeinde Nalbach 12.12.2006 gilt folgende Benutzungs- und Entgeltordnung für die Nutzung der gemeindeeigenen Einrichtungen und Gegenstände:

§ 1

Geltungsbereich

Diese Benutzungsordnung gilt für nachstehend aufgeführte Einrichtungen der Gemeinde Nalbach:

- Mehrzweckhallen (Litermonthalle, Kirchberghalle, Steinberghalle, Michaelshalle)
- Schulturnhallen (Fußbachschule, neue Grundschule Nalbach, kleine Halle Piesbach)
- Sitzungssäle (Litermonthalle, Kirchberghalle, Steinberghalle, Michaelshalle)
- Räumlichkeiten der Grundschulen in Nalbach, Piesbach, Körprich
- Räumlichkeiten der alten Schule in Piesbach
- Räumlichkeiten in der Halle Bildsorf (Schützenverein, Erlenzimmer)
- Sportanlagen (Piesbach, Körprich, Bildsorf)
- Clubheime (Piesbach, Körprich, Bildsorf)
- Feuerwehrgerätehäuser (Nalbach, Piesbach, Körprich, Bildsorf)

§ 2

Nutzungsberechtigte

Die gemeindeeigenen Einrichtungen können vorrangig von gemeindeansässigen Vereinen oder Gruppierungen für Trainingszwecke und Veranstaltungen sowie von auswärtigen Nutzern für überregionale Veranstaltungen genutzt werden. Die Vergabe erfolgt nach folgender Priorität :

1. Veranstaltungen der Gemeinde Nalbach
2. Veranstaltungen ortsansässiger Vereine
3. Veranstaltungen auswärtiger Vereine mit karitativem Zweck
4. sonstige Veranstaltungen

§ 3

Nutzungsbeantragung und Nutzungsgenehmigung

- (1) Die Nutzung der Sportanlagen und Clubheime, die private Nutzung der Feuerwehrgerätehäuser, die private Nutzung der Mehrzweckhallen sowie die Nutzung der Räumlichkeiten in den Grundschulen ist schriftlich bei der Gemeindeverwaltung im Rathaus der Gemeinde Nalbach zu beantragen.
- (2) Die sonstige Nutzung der gemeindeeigenen Einrichtungen i.S.v. § 1 ist schriftlich über den zuständigen Ortsvorsteher zu beantragen.
- (3) Die Nutzungsgenehmigung erteilt bzw. versagt der Ortsvorsteher (Abs. 2) bzw. der Bürgermeister (Abs. 1). Die Genehmigung ergeht unbeschadet anderer öffentlich-rechtlicher Genehmigungen.
- (4) Die Gebühr für die Hallenbenutzung wird vom Ortsvorsteher bzw. der Gemeindeverwaltung mit der Genehmigung nach der jeweils gültigen Gebührenordnung festgesetzt. Mit der Entgegennahme der Genehmigung wird die jeweilige Benutzungsordnung und diese Gebührenordnung anerkannt.

- (5) Bei Eingang der Genehmigung (Gestattung) wird von der Gemeindeverwaltung überprüft, ob die vom Ortsvorsteher festgesetzte Gebühr dieser Gebührenordnung entspricht und so sichergestellt, dass auch in allen Ortsteilen der Gemeinde einheitlich verfahren wird.

§ 4 Art der Nutzung

(1) Sportliche Nutzung durch Vereine und Organisationen (Trainings- und Spielbetrieb)

a) Allgemeines:

Für die sportliche Nutzung werden die jeweiligen Einrichtungen samt etwaig vorhandener Nebenräume sowie die in den Hallen vorhandenen gemeindeeigenen Sportgeräte zur Verfügung gestellt. Unter Nebenräumen der Hallen sind in diesem Fall neben den Toiletten, den Umkleide-, Dusch- und Waschräumen auch die Gerätelager zu verstehen. Nebenräume der Sportanlagen sind die in den Clubheimen befindlichen Umkleiden, Duschen, Toiletten, Lager- und Nutzräume sowie der Aufenthaltsraum. Die jeweilige Benutzungsordnung ist zu beachten.

b) Schulische Nutzung:

Für die schulische Nutzung stehen die gemeindeeigenen Anlagen während der Schulzeit (montags bis freitags bis 13.30 Uhr) der Grundschule, der ERS sowie den Kindergärten zur Verfügung.

Die Nutzungszeiten für den Schulsport im Rahmen des lehrplanmäßigen Unterrichts sind dem Ortsvorsteher und der Gemeinde Nalbach zu Beginn eines jeden Schuljahres anzuzeigen.

Eine Nutzung nach 13.30 Uhr, insbesondere im Rahmen der Nachmittagsbetreuung, ist zu Beginn eines jeden Schuljahres gesondert beim Ortsvorsteher zu beantragen.

Die Aufsicht beim Schulsport bzw. der Nachmittagsbetreuung obliegt den Lehrpersonen bzw. dem Betreuungspersonal.

c) Außerschulische Nutzung (Vereinssport):

Die Hallen in Piesbach, Körprich und Bilsdorf stehen den Turn- und Sportvereinen sowie sonstigen Vereinen und Interessengruppen montags bis freitags ab 15 Uhr zur Verfügung. Die Hallen in Nalbach stehen ab 16 Uhr zur Verfügung.

Die Nutzung der jeweiligen Einrichtung wird diesen Vereinen und Gruppen in den für sie im Belegungsplan festgelegten Zeiten auf jederzeitigen Widerruf gestattet. Bei der Antragsstellung ist eine verantwortliche Aufsichtsperson als Ansprechpartner zu benennen.

Die Vereine und Gruppen haben bei der außerschulischen Nutzung dafür Sorge zu tragen, dass während der Benutzungszeiten eine angemessene Aufsicht gewährleistet ist. Die jeweiligen Aufsichtspersonen sind für den ordnungsgemäßen Ablauf der Benutzungsstunden verantwortlich und haben die Übungsstunden in die jeweiligen Hallenbücher einzutragen.

Ohne Anwesenheit einer aufsichtsführenden Person ist das Betreten nicht gestattet.

(2) sonstige regelmäßige Nutzung durch Vereine und Organisationen

Für sonstige Nutzungen gilt Abs. 1 entsprechend.

(3) sportliche, kulturelle und sonstige Veranstaltungen

Neben der Nutzung nach Abs. 1 und 2 sind auch Veranstaltungen sportlicher, kultureller und sonstiger Art in den gemeindeeigenen Einrichtungen im Sinne von § 1 durchführbar. Grundsätzlich ist bei der Durchführung der Veranstaltung die jeweilige Benutzungsordnung zu beachten.

Die Überlassung der Einrichtung für die Durchführung einer Veranstaltung muss bis spätestens acht Wochen vor dem gewünschten Veranstaltungstermin schriftlich beim Ortsvorsteher beantragt werden. Der Antrag soll genaue Angaben über den Veranstalter, die Art, den Beginn und die zeitliche Dauer der Veranstaltung enthalten.

§ 5

Benutzungsdauer

- (1) Als Benutzungsdauer wird die Zeit der Inanspruchnahme der Einrichtung gerechnet. Eine Benutzungseinheit hat bei regelmäßig wiederkehrender Nutzung 60 Minuten.
- (2) Veranstaltungen i.S.v. § 4 Abs. 3 werden tageweise abgerechnet. Berechnungstage, die alleine für den Auf- und Abbau anfallen, werden nicht gesondert berechnet.

§ 6

Berechnungsgrundlage

- (1) Für die in § 1 genannten Einrichtungen erhebt die Gemeinde Nalbach ein Nutzungsentgelt nach den näheren Bestimmungen der §§ 8-10. Grundlage für die Berechnung der Nutzungsentgelte bilden Größe und Ausstattung der Einrichtung/Anlage, Art und Umfang der Benutzung sowie die Dauer der Nutzung.
- (2) Die Gebührenordnung sieht unterschiedliche Gebühren vor für den Fall der Duschbenutzung bzw. Nichtbenutzung. Bei regelmäßiger Nutzung haben die Antragsteller mit ihrem Antrag bzw. schon bei Aufstellung des jährlichen Hallen-Belegungsplanes verbindlich zu erklären, ob eine Duschbenutzung vorgesehen/ gewünscht ist oder nicht. Nach dieser Angabe richtet sich ggf. die festzusetzende Hallenbenutzungsgebühr für die Dauer eines Jahres, die per Rechnung durch die Gemeindeverwaltung erfolgt.

§ 7

Gebühren-Befreiung für die Nutzung durch Kinder- und Jugendliche

Einzelveranstaltungen sowie Spielbetrieb und regelmäßige Übungsstunden für Kinder und Jugendliche bis zum 18. Lebensjahr sind grundsätzlich in allen gemeindlichen Einrichtungen kostenfrei.

Dies gilt bei gemischten Gruppen nur dann, wenn die jeweilige Gruppe mindestens zu 2/3 aus Jugendlichen besteht. Der jeweilige Verein bzw. Gruppenverantwortliche ist gegenüber dem Ortsvorsteher bzw. der Gemeindeverwaltung ggf. nachweispflichtig.

§ 8

Nutzungsentgelt bei regelmäßig wiederkehrender Nutzung (Trainings- und Spielbetrieb)

(1) Das Nutzungsentgelt für die regelmäßige Nutzung (Trainings- und Spielbetrieb) wird wie folgt festgelegt:

	Mehrzweckhallen Litermonthalle, Michaelshalle, Kirchberghalle, Steinberghalle	Schulturnhallen, Fußbachschule, kleine Halle Piesbach, neue Schule,	Aula Fußbachschule	Klassenzimmer Nalbach, Piesbach, Körprich	Sitzungssaal Kirchberghalle, Michaelshalle, Steinberghalle	Sitzungssaal Litermonthalle	Sportanlagen Piesbach, Bilsdorf, Körprich
örtl. Vereine	Jugend: frei 2,50/Std.	Jugend: frei 1,30/Std.	Jugend frei 1,30/Std.	Jugend frei 1,10/Std.	Jugend frei 1,10/Std.	Jugend frei 1,30	Jugend frei 2,50/Std.
Private örtliche Veranstalter	21,-/Std.	11,00/Std.	11,-/Std.	9,50/Std.	9,50Std.	11,-/Std.	21,-/Std.
Duschen örtl. Vereine	1,50/Trainingseinheit	1,50/Trainingseinheit	-----	1,50/Übungseinheit			
Duschen privater örtl. Veranstalter	17,-/Trainingseinheit	17,-/Trainingseinheit	-----	17,-/Übungseinheit			

(2) Das Nutzungsentgelt wird zzgl. der gesetzlichen UST erhoben.

(3) Wird festgestellt, dass entgegen dem Erstantrag die Duschen dennoch benutzt werden, so hat der Verein/die jeweilige Gruppe den erhöhten Stundensatz (2,50 EUR) von Beginn des Jahres nachzutragen. Bei wiederholtem Verstoß erfolgt der Ausschluss von der Hallenbenutzung. Über einen Ausschluss entscheidet der Kultur- und Sportausschuss.

(4) Bei auswärtigen Vereinen/Institutionen wird ein Aufschlag von 200% auf die o.g. Gebührensätze erhoben.

§ 9

Nutzungsentgelt für Sondernutzung und Einzelveranstaltungen in gemeindlichen Mehrzweckhallen

(1)

Art der Veranstaltung	Hallen Piesbach Körprich Bilsdorf	Littermonthalle		
		1 Teil	2 Teile	3 Teile
- pro Tag/Abend – zzgl. der gesetzlichen UST				
	Euro	Euro)	Euro)	Euro
1.) Veranstaltungen von örtlichen Vereinen und Verbänden die nicht unter Ziffer 2-9 fallen	50,-	50,-	100,-	150,- bei mehreren Veranstaltungstagen max. 350,-
2.) Theater, Konzerte und vergleichbare Veranstaltungen örtlicher Vereine und Verbände	100,-	100,-	150,-	200,-
3.) Tanz- und karnevalistische Veranstaltungen	150,-	150,-	200,-	250,-
4.) Werbeveranstaltungen	200,-	200,-	300,-	400,-
5.) Kleintierausstellungen Bei Kleintierausstellungen wird eine Reinigungspauschale von 50,- EUR zusätzlich erhoben.	50,-	50,-	100,-	150,-
6.) Kongresse von Körperschaften des öffentlichen Rechts, überregionaler Sportverbände, Versammlungen, Konferenzen,	150,-	150,-	200,-	250,-
7.) Politische Veranstaltungen - örtlicher Parteien	75,-	75,-	150,-	225,-
- überregionale Veranstaltungen	150,-	150,-	300,-	450,-
8.) Familienabende karitative Veranstaltungen	50,-	50,-	75,-	100,-
9.) Verkaufsveranstaltungen	200,-	200,-	300,-	400,-
10.) private Feierlichkeiten wie Hochzeiten, Taufen, Geburtstage, Jubiläen u.Ä.	300,-	300,-	500,-	600,-

(2) Bei auswärtigen Vereinen/Institutionen sowie privater Nutzung wird ein Aufschlag von 100% auf die o.g. Gebührensätze erhoben. Im Falle des Abs. 1 Ziffer 10 wird dieser Aufschlag erhoben, wenn der Antragsteller seinen Wohnsitz nicht in der Gemeinde Nalbach hat.

(3) Das Nutzungsentgelt wird zzgl. der gesetzlichen UST erhoben.

§ 10

Gebühr für Sondernutzung sonstiger gemeindlicher Räume und Einrichtungen

- (1) Für die Sondernutzung sonstiger gemeindlicher Räume und Einrichtungen zu öffentlichen Zwecken durch örtl. Vereine werden die Benutzungsgebühren wie folgt festgesetzt:

	Schulturnhallen, Fußbachschule, kleine Halle Piesbach, neue Schule	Aula Fußbachschule	Klassenzimmer Schule Nalbach, Piesbach, Bilsdorf, Körprich	Sitzungssaal Kirchberghalle, Michaelshalle, Steinberghalle „Erlenzimmer“	Sitzungssaal Litermonthalle	Küche in der Litermonthalle	Ausschankraum in der Litermonthalle, Kirchberghalle, Michaelshalle, Steinberghalle
Einzelveranstaltung pro Abend/Tag	20,-/Tag	20,-/Tag	15,-/Tag	15,-/Tag	50,-/Tag	25,-/Veranstaltung	15,-/Tag
Regelmäßige Nutzung							-----
- wöchentlich	100,-/Jahr	100,-/Jahr	100,-/Jahr	100,-/Jahr	100,-/Jahr	25,-/Kursabend	
- 14-tägig	50,-/Jahr	50,-/Jahr	50,-/Jahr	50,-/Jahr	50,-/Jahr		

- (2) Bei auswärtigen Vereinen/Institutionen sowie privater Nutzung wird ein Aufschlag von 100% auf die o.g. Gebührensätze erhoben.
- (3) Das Nutzungsentgelt wird zzgl. der gesetzlichen UST erhoben.

§ 11

Hallenbenutzung zu privaten Zwecken

- (1) Die Benutzung der Mehrzweckhallen für private Feiern/Veranstaltungen ist auf schriftlichen Antrag im Ausnahmefall nur mit Genehmigung des Bürgermeisters oder seines Vertreters im Amt möglich. Die Erteilung der Genehmigung steht im Ermessen, insbesondere sind dabei die Belange der örtl. Gastronomie zu berücksichtigen. Die Ortsvorsteher haben private Antragsteller an die Gemeindeverwaltung zu verweisen und lediglich anzugeben, ob der gewünschte Termin frei oder nicht frei ist. Soweit ein freier Termin besteht, ist die Genehmigung durch den Bürgermeister nur möglich, wenn eine angemessene Kautions für evtl. entstehende Schäden sowie die Getränkelieferungen gestellt wird. Die Angemessenheit der Kautions bzw. die Höhe richtet sich nach der voraussichtlichen Zahl der Teilnehmer bzw. dem jeweiligen Personenkreis und den Erfahrungen aus der Vergangenheit. Die Kautions ist ggf. mindestens 8 Tage vor der Veranstaltung bei der Kasse der Gemeindeverwaltung einzuzahlen, ansonsten erlischt die erteilte Genehmigung.
- (2) Wird von der Gemeindeverwaltung eine Genehmigung nach Abs. 1 an private Benutzer erteilt, erhält der Ortsvorsteher sowie der Hausmeister der Halle eine Kopie der Genehmigung.

§ 12

Ausleihen von Halleninventar

Das Ausleihen von Halleninventar bedarf der schriftlichen Genehmigung der Ortsvorsteher.

§ 13

Bezug von Getränken

Bier und nichtalkoholische Getränke, die in den Hallen der Gemeinde Nalbach zum Ausschank kommen, hat der Benutzer bei einem von der Gemeinde Nalbach zu benennenden Lieferanten zu beziehen (derzeit Fa. Jost Nalbach).

§ 14

Getränkeaufschlag

Neben den festgesetzten Benutzungsgebühren nach dieser Entgeltordnung (vgl. §§ 8-10) wird in allen gemeindlichen Hallen und Räumen - mit Ausnahme des DRK's, der Clubheime und der Feuerwehren - ein umsatzabhängiger Getränkeaufschlag von 15 % erhoben.

§ 15

Hallenvorplätze/Schulhöfe/Rathausvorplatz

- (1) Soweit Feierlichkeiten/Veranstaltungen auf Hallenvorplätzen oder sonstigen gemeindlichen Vorplätzen stattfinden, werden dafür keine Gebühren erhoben, wenn keine Ver- oder Entsorgungseinrichtungen in oder aus der Halle/Schule in Anspruch genommen werden. Werden jedoch Strom oder Wasser aus der Halle/Schule etc. bezogen oder die gemeindlichen Toiletten-Anlagen benutzt, so wird eine Pauschal-Gebühr erhoben auf die die gesetzl. UST zuzurechnen ist:

- | | | |
|----|---|------------|
| a) | bei Inanspruchnahme von Wasser und/oder Strom
pauschal pro Tag | 10,--Euro |
| b) | bei Toilettenbenutzung/Kühlraumbenutzung und/oder
Reservierung der Hallenräume bzw. des Vorraumes
(z. B. Kuchenverkauf) pro Tag | 30,-- Euro |

§ 16 Reinigung der Hallen

(1) Nach jeder Veranstaltung hat der Mieter die Halle in **dem ursprünglichen Zustand** zu übergeben:

a. Halle, Flur, Foyer:

Der Mieter hat die angemietete Halle nach Ende der Benutzung zu reinigen. Zur Reinigung gehört das Entfernen von Flecken durch Lebensmittel und Getränke sowie das besenreine Ausfegen der Halle. Die Tische und Stühle sind vor dem Abbau zu reinigen (wiederverwendbar).

b. Ausschankraum:

Der Mieter hat den Ausschankraum nach Ende der Benutzung zu reinigen. Zur Reinigung gehört das Entfernen von Flecken durch Lebensmittel und Getränke, das besenreine Ausfegen des Raumes, sowie das Spülen der benutzten Einrichtungsgegenstände, wie Teller, Gläser etc. und das Reinigen des Tresenbereichs.

c. Küche (Litermonthalle):

Der Mieter hat die Küche nach Ende der Benutzung zu reinigen. Zur Reinigung gehört das Entfernen von Flecken durch Lebensmittel und Getränke sowie das besenreine Ausfegen des Raumes.

- (2) Die Halle wird grundsätzlich von einer durch die Gemeinde Nalbach beauftragte Person gereinigt. Die Reinigungskosten sind dabei im Nutzungsentgelt enthalten.
- (3) Die Reinigung zu Abs. (2) schließt den Halleneingangsbereich, den Flur und die Toilettenanlagen sowie den Ausschankraum und die Küche (Litermonthalle) mit ein.
- (4) Bei übermäßiger Verunreinigung wird für den zusätzlichen Reinigungsaufwand eine Pauschale von 100,- EUR dem Veranstalter in Rechnung gestellt.
- (5) Beanstandungen bezüglich der Reinigung und Sauberkeit durch den Vormieter sind bei Übernahme durch den Veranstalter unverzüglich anzuzeigen. Im Nachhinein geltend gemachte Mängel können nicht berücksichtigt werden.
- (6) Anfallender Müll ist durch den Veranstalter zu entsorgen.

§ 17 Nutzung, Nutzungsgebühr und Bewirtschaftungskosten der Clubheime an/auf Sportanlagen

- (1) Private Feiern in den Clubheimen sind grundsätzlich untersagt. In Ausnahmefällen, die schriftlich bei der Gemeindeverwaltung zu beantragen und zu begründen sind, kann die Durchführung einer privaten Feierlichkeit gestattet werden. Für die Nutzung wird eine Pauschalgebühr von 100,- EUR zzgl. der gesetzlichen UST pro Veranstaltung erhoben.

Die Genehmigung ist vom Veranstalter mindestens 4 Wochen vorher bei der

Gemeindeverwaltung zu beantragen. Der Vorsitzende des jeweiligen Vereins hat zusätzlich seine Zustimmung zu geben.

Die Reinigung obliegt dem Veranstalter und ist in Absprache mit dem jeweiligen Vereinsvorsitzenden durchzuführen.

- (2) Die Bewirtschaftungskosten (Strom, Gas, Heizkosten, Wasser, Abwasser, Müll) sind von den jeweiligen Vereinen zu tragen. Die Gemeinde kann im Rahmen ihrer finanziellen Mittel Zuschüsse zu diesen Bewirtschaftungskosten gewähren. Hierzu ist zu Beginn des Haushaltsjahres ein Antrag bei der Gemeinde zu stellen.
- (3) Bei festgestelltem Verstoß gegen die Regelung des Abs. 1 wird ein auf der Grundlage des Abs. 2 gewährter Zuschuss um mindestens 20% für das laufende Jahr gekürzt. Bei wiederholtem Verstoß ist die Gemeinde berechtigt, im darauf folgenden Jahr keinen Zuschuss zu gewähren. Darüber entscheidet der Kultur- und Sportausschuss.

§ 18

Nutzung und Nutzungsgebühr der Feuerwehrgerätekäuser

- (1) Private Feiern in den Feuerwehrgerätekäusern sind grundsätzlich untersagt. In Ausnahmefällen, die schriftlich bei der Gemeindeverwaltung zu beantragen und zu begründen sind, kann die Durchführung einer privaten Feierlichkeit gestattet werden. Für die Nutzung wird eine Pauschalgebühr von 100,- EUR zzgl. der gesetzl. UST pro Veranstaltung erhoben. Die Genehmigung ist vom Veranstalter mindestens 4 Wochen vorher bei der Gemeindeverwaltung zu beantragen. Der jeweilige Löschbezirksführer hat zusätzlich seine Zustimmung zu geben.

Die Reinigung obliegt dem Veranstalter und ist in Absprache mit dem jeweiligen Löschbezirksführer durchzuführen.

Für Mitglieder der Freiwilligen Feuerwehr des jeweiligen Löschbezirks wird eine Ermäßigung von 50% gewährt.

§ 19

Schützenverein Piesbach

Die Regelung des § 17 Abs. 2 gilt auch für den Schützenverein Piesbach mit der Maßgabe, dass zu den Bewirtschaftungskosten nur Strom- und Heizkosten zählen.

§ 20

Haftung

- (1) Der Nutzer stellt die Gemeinde von etwaigen eigenen Haftungsansprüchen oder von Haftungsansprüchen Dritter frei. Nur wenn die Schadensursache auf mangelhafte Beschaffenheit der Räume, Ausstattung oder auf grobe Fahrlässigkeit oder vorsätzlichem, schuldhaftem Verhalten der Gemeinde oder ihrer Vertreter zurückzuführen ist, übernimmt die Gemeinde die gesetzliche Schadenshaftung.
- (2) Sportlehrer und Übungsleiter haben die Geräte vor deren Benutzung zu überprüfen. Geräte mit erkennbaren Mängeln dürfen nicht verwendet werden. Die Haftung der Sportlehrer und Übungsleiter erstreckt sich auch auf die falsche Verwendung von mängelfreien Geräten. Sportgeräte dürfen nur für die Sportart benutzt werden, für die

sie geeignet sind, ansonsten haftet bei Beschädigungen und Unfällen voll die verantwortliche Person.

- (3) Bei Veranstaltungen und Benutzung jeglicher Art haftet der einzelne Veranstalter (Mieter) bzw. Benutzer für alle Schäden, die der Gemeinde an der überlassenen Einrichtung durch die Nutzung entstehen. Die Gemeinde ist berechtigt, entstandene Schäden auf Kosten des Veranstalters (Mieters) bzw. des Benutzers zu beseitigen. Der Nutzer übernimmt die gesetzliche Haftpflicht für alle Schäden. Insbesondere ist der Nutzer zum Schadenersatz verpflichtet bei Fehlbeständen, Beschädigungen sowie Verschmutzungen.
- (4) Für abhandengekommene oder liegengeliebene Gegenstände übernimmt die Gemeinde keinerlei Haftung. Dasselbe gilt für die vom Veranstalter, den Besuchern und den sonstigen Benutzern eingebrachten Gegenstände.

§ 21

Sonderregelung für Hallenbenutzung

- (1) Vor und nach jeder Veranstaltung findet eine Hallenabnahme im Beisein von Vertretern des Veranstalters und der Gemeinde (Hausmeister) statt. Das Ergebnis der Abnahme ist schriftlich festzuhalten. Eventuelle Beanstandungen sind sofort gegenseitig anzuzeigen. Mitgebrachte Gegenstände sind unverzüglich zu entfernen und die überlassenen Räume sowie Einrichtungen dem Beauftragten des Vermieters in ihrem ursprünglichen Zustand zu übergeben. Der Termin für die Hallenabnahme ist mit dem Hausmeister zu vereinbaren.
- (2) Bei Discoververanstaltungen ist der Veranstalter verpflichtet, dafür zu sorgen, dass während der gesamten Veranstaltung eine gewerbliche Sicherheitswache im Innen- und Außenbereich die Aufsicht führt.
- (3) Die Anlagen für den Betrieb der Heizung, der Beleuchtung, der Tonanlage und der Trennvorhänge dürfen nur vom Hausmeister der Halle bedient werden. Die Trennvorhänge können jedoch auch durch die Nutzer bedient werden, wenn die jeweiligen Übungsleiter durch den Hausmeister eingewiesen worden sind. Für die Bedienung der Tonanlage durch den Hausmeister wird eine Pauschalgebühr von 20,- EUR zzgl. der gesetzlichen UST erhoben.

§ 22

Kontrollbefugnisse

Die Kontrollbefugnis im Hinblick auf die Einhaltung bzw. Beachtung dieser Gebührenordnung sowie der jeweiligen Benutzungsordnung gemeindlicher Räume wird neben dem Bürgermeister oder seinem jeweiligen Vertreter auch von folgenden ehrenamtlich bzw. hauptamtlich für die Gemeinde tätigen Personen zukünftig wahrgenommen:

- a) Ortsvorsteher des jeweiligen Ortsteils oder seines jeweiligen Vertreters
- b) Geschäftsführender Beamter der Gemeindeverwaltung
- c) Leiter der Ortpolizeibehörde
- d) Sachbearbeiter für Vereinsangelegenheiten
- e) den jeweiligen Hausmeistern
- f) Löschbezirksführer

Die vorstehend genannten sind verpflichtet, festgestellte Verstöße der Gemeindeverwaltung mitzuteilen.

§ 23

Festsetzung, Erhebung und Fälligkeit des Entgeltes

- (1) Die Festsetzung und Bekanntgabe des Entgelts erfolgt durch die Gemeindeverwaltung mit einer Rechnung, die enthalten muss:
 - die Art der Benutzung
 - die Höhe und die Berechnung des zu entrichtenden Entgeltes
 - die Rechtsgrundlage für die Erhebung des Entgelts
 - die Stelle, an die zu zahlen ist
 - die Zahlungsfrist
 - ggf. der Getränkeaufschlag nach § 14 dieser Entgeltordnung
- (2) Sofern Vereine oder Gruppen an Hallenbenutzungsgebühren nach § 8 dieser Entgeltordnung Beträge von mehr als 100,- Euro jährlich zu entrichten haben, können diese nach Rechnungserteilung - auf Antrag - auch in vier gleichen Jahresraten zum Ende eines jeden Kalender-Vierteljahres an die Gemeindekasse gezahlt werden.

§ 24

Inkrafttreten

Diese Entgeltordnung tritt am 15.12.06 in Kraft. Gleichzeitig treten alle bisher gültigen Entgeltordnungen im Zusammenhang mit der Nutzung gemeindlicher Einrichtungen außer Kraft.

Nalbach, den

DER BÜRGERMEISTER

(Patrik Lauer)

Benutzungsordnung für die Mehrzweckhallen der Gemeinde Nalbach

1. Genehmigungen zur Benutzung der Mehrzweckhallen sind bei dem zuständigen Ortsvorsteher vier Wochen vor der Veranstaltung schriftlich zu beantragen. In dem Antrag sind anzugeben:
 - a) Beginn, Ende und Art der Veranstaltung,
 - b) die verantwortliche Person mit Name, Vorname und genauer Anschrift.
2. Mindestens eine Woche vor den Veranstaltungen ist beim Bürgeramt der Gemeinde Nalbach die Ausschankgenehmigung zu beantragen, wenn ein öffentlicher Ausschank erfolgt. Durch die verantwortliche Person müssen die Veranstaltungen im Belegheft eingetragen werden.
3. Die genaue Beachtung evtl. weiterer zur Anwendung gelangender gesetzlicher Regelungen (z.B. Veterinärrechtliche Genehmigungen, gewerberechtl. Vorschriften, polizeil. Sperrstundenregelung, Schutz von Sonn- und Feiertagen, Lotteriegesetz u. a.) ist allein Sache des Veranstalters.
4. Bier und nichtalkoholische Getränke dürfen derzeit nur von der Firma Nikolaus Jost Nachf., Nalbach bezogen werden. Der Verkauf von Kaugummi ist verboten.
5. Den Anweisungen der verantwortlichen Person ist Folge zu leisten.
6. Durch die verantwortliche Person müssen die Veranstaltungen im Belegheft eingetragen werden.
7. Die Regieräume dürfen nur von der für die Veranstaltung verantwortlichen Person oder deren Beauftragten betreten werden.
8. Die Hallen müssen am Tag nach der Veranstaltung wieder benutzbar sein.
9. Fußballspiele sind grundsätzlich nur mit entsprechend zugelassenem Hallenball erlaubt.

Besondere Hinweise:

10. Der gemeinsam mit dem Ortsvorsteher erstellte Übungsplan ist im Vorraum der Hallen mit Angabe des verantwortlichen Übungsleiters auszuhängen.
11. Der Übungsplan ist verbindlich. Die Benutzung außerhalb der festgelegten Zeiten ist verboten. Nach dem letzten Training ist die Halle spätestens ½ Stunde später zu verlassen.
12. In den Hallen dürfen keine Fahrzeuge - auch keine Fahrräder - abgestellt werden. Die Abstellung von Behindertenfahrzeugen ist jedoch gestattet.
13. Spiele jeglicher Art sind nur in den Hallen gestattet.
14. Während der Sommerferien sind die Hallen für sportliche Veranstaltungen geschlossen.
15. Hallenbenutzungsgebühren werden nach der gemeindlichen Entgeltordnung erhoben.
16. Die nach § 22 der Entgeltordnung mit Kontrollbefugnissen ausgestatteten gemeindlichen Vertreter haben jederzeit Zugangs- und Kontrollrecht bei allen Veranstaltungen. Sie sind auch zur Ausübung des Hausrechtes befugt.
17. Notausgänge sind beim Öffnen wieder richtig zu schließen.

Diese Benutzungsordnung tritt am 15.12.06 in Kraft, gleichzeitig werden alle früheren Regelungen mit Ablauf des 14.12.2006 aufgehoben.

Nalbach, den

DER BÜRGERMEISTER

(Patrik Lauer)

Benutzungsordnung

für Sportplatz - Clubheime/Umkleidekabinen

1. Die Gemeinde Nalbach gestattet den Sportvereinen gemäß den nachfolgenden Bedingungen bzw. nach Maßgabe dieser Benutzungsordnung und eines mit der Gemeindeverwaltung abgestimmten Belegungsplanes die Benutzung der Sportanlage und des Clubheims/Umkleidegebäudes.
2. Die jeweiligen Gebäude dürfen mit Ausnahme des Aufenthaltsraumes nur für sportliche bzw. Vereinszwecke benutzt werden.
3. Gebäude und Sportanlagen sind bei Bedarf auch den gemeindlichen Schulen bestimmungsgemäß zur Verfügung zu stellen. Eine Benutzung durch andere Personen oder Sportgruppen sowie alle ortsfremden Sportgruppen bedarf der Genehmigung durch den Bürgermeister. Der Vorsitzende des Sportvereines ist vom Bürgermeister ggf. über eine erteilte Genehmigung entsprechend zu informieren.
4. Die Aufgaben eines Platzwartes sind vom Verein zu regeln und wahrzunehmen. Das innerhalb des Vereins für diese Aufgabe zuständige Vereins-Mitglied oder der entsprechend Beauftragte des Vereins-Vorstandes ist der Gemeindeverwaltung namentlich mitzuteilen. Ein evtl. Entgelt für den Platzwart ist ggf. vom Verein zu zahlen.
5. Die Pflichten eines Platzwartes erstrecken sich auch auf die Beachtung von Ordnung und Sauberkeit der Umkleidekabine einschließlich der Aufenthaltsräume.
6. Auch das regelmäßige Mähen der Sport-Anlagen und die Sauberhaltung der Zuschauerplätze sind allein Sache des Platzwartes bzw. des Vereines.
7. Der Verkauf von Getränken im Gebäude und auf dem Sportplatz-Gelände ist Angelegenheit des Vereines. Der Verein ist in der Wahl seines Getränkelieferanten grundsätzlich zwar frei, sollte jedoch nach Möglichkeit einen ortsansässigen Lieferanten bevorzugen.
8. Die einschlägigen Vorschriften bzgl. eines öffentlichen Ausschankes (Schankanlagen-Verordnung) sind genauestens zu beachten. Bei evtl. Verstößen (z. B. nicht ordnungsgemäße Reinigung von Zapfanlagen) und Folgen daraus, trägt der Verein bzw. auch sein Beauftragter ggf. die alleinige Verantwortung.
9. Die genaue Beachtung evtl. weiterer zur Anwendung gelangender gesetzlicher Regelungen (z. B. Veterinärrechtliche Genehmigungen, gewerberechtl. Vorschriften, polizeil. Sperrstundenregelung, Schutz von Sonn- und Feiertagen, Lotteriewesetz u. a.) ist allein Sache des Veranstalters
10. Der Sportverein hat das Umkleidegebäude, die Sportanlage insgesamt, einschl. Räumlichkeiten und Einrichtung, stets schonend und pfleglich zu behandeln und laufend ordentlich zu reinigen. Für evtl. Schäden haftet der Verein.
11. Kleinstschäden/Klein-Reparaturen bis zu einem Warenwert von monatlich 15 Euro (z. B. Ersatz-Glühbirne, Toilettensitz-Erneuerung o. ä.) gehen zu Lasten des Vereines, ebenso auch evtl. Verschönerungsarbeiten.
12. Für über Nr. 11 hinausgehende Unterhaltungsarbeiten sowie außerordentliche Instandsetzungsarbeiten, die von der Gemeinde bzw. dem Bauhof durchgeführt werden, wird vorerst kein Kostenanteil vom Verein erhoben.
13. Eine Haftung für Unfälle oder Diebstähle (Entwendung von Kleidungsstücken usw.) übernimmt die Gemeinde nicht. Der Verein ist verpflichtet, für den erforderlichen Versicherungsschutz zu sorgen und diesen der Gemeinde auf Verlangen nachzuweisen.

- 14.Evtl. Gerichtsstand für Streitigkeiten aus dieser Benutzungsordnung wie auch aus der jeweiligen Entgeltordnung ist für beide Parteien (Gemeinde und Verein) jeweils das Amtsgericht Lebach.
- 15.Die nach §22 der Entgeltordnung mit Kontrollbefugnissen ausgestatteten gemeindlichen Vertreter haben jederzeit Zugangs- und Kontrollrecht bei allen Veranstaltungen. Sie sind auch zur Ausübung des Hausrechtes befugt.

Diese Benutzungsordnung tritt am 15.12.06 in Kraft, gleichzeitig werden alle früheren Regelungen mit Ablauf des 14.12.2006 aufgehoben.

Nalbach, den.....

DER BÜRGERMEISTER

(Patrik Lauer)

Anmerkungen/Protokollnotizen

Es besteht darüber Einvernehmen,

- dass das DRK (Blutspendetermine) sowie caritative Verbände (z. B. auch Sozialstationen) keinerlei Gebühren bei Inanspruchnahme eines gemeindlichen Raumes/Halle zu entrichten haben, ebenso nicht der Förderverein der Sozialstation
- dass dem Tennisverein keinerlei Gebühren/Bewirtschaftungskosten mehr erstattet werden
- dass die Katholische Pfarr-Bücherei Piesbach per Vereinbarung weiterhin pachtfrei bleibt
- dass die kirchlichen Kindergärten bei Hallenbenutzung (Kindergartenfest) gebührenfrei bleiben
- dass Pfarrfeste gebührenpflichtig sind, wenn sie in den Gemeindehallen stattfinden
- dass in Streitfällen ggf. der Kulturausschuss über die Festsetzung, die Herabsetzung oder den Erlass einer Gebühr entscheiden kann, wenn es in der jetzigen Gebührenordnung nicht oder nicht klar geregelt ist